

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS Vwgh 2007/10/10 2006/03/0151

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.10.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1:

## Rechtssatz

Für die Zurückweisung eines Anbringens nach§ 68 Abs 1 AVG kommt es nicht auf den Wortlaut an; vielmehr genügt es, dass die Stattgebung auf eine Abänderung oder Behebung eines formell rechtskräftig gewordenen Bescheides hinauslaufen würde.

## **Schlagworte**

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2007:2006030151.X01

Im RIS seit

26.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$